**ABÄNDERUNGSANTRAG** 

(b) An

der Landtagsabgeordneten Jürgen Wutzlhofer, Dr. Franz-Ferdinand Wolf, Claudia Smolik und Mag. Johann Gudenus,

eingebracht in der Sitzung des Landtags am 23.1.2008 zu Post

der heutigen Tagesordnung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002 geändert wird.

## **BEGRÜNDUNG**

1.

Ältere Computerspiele, die vor der Einführung des PEGI Kennzeichnungssystems im Jahr 2002 in Verkehr gebracht wurden, enthalten weder eine PEGI noch eine USK Kennzeichnung. Um zu ermöglichen, dass ältere Computerspiele im privaten Bereich an junge Menschen weitergegeben werden dürfen, wird mit dem vorliegenden Abänderungsantrag die Kennzeichnungspflicht auf die gewerbliche Abgabe beschränkt.

Durch den § 10 Abs. 1 ist allerdings auch bei den älteren Computerspielen ein Schutz gewährleistet, da Datenträger, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, bereits derzeit nicht weitergegeben werden dürfen.

2.

Darüber hinaus soll durch den gegenständlichen Abänderungsantrag eine erst nach dem Begutachtungsverfahren eingebrachte Kritik von Vertretern der freien oder open-source-software berücksichtig werden.

Diese brachten vor, dass in open-source-software Produkten, welche für Informations-, Instruktionsoder Lehrzwecke bestimmt sind, oft Computerspiele enthalten sind. Eine PEGI Klassifizierung dieser
aus Sicht des Jugendschutzes unbedenklichen Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme würde
nach Ansicht der open-source community einen unzumutbaren Mehraufwand darstellen, weshalb
durch eine Ergänzung im § 10 Abs. 3 Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder
Lehrzwecken von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, wenn sie junge Menschen in
ihrer Entwicklung nicht gefährden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages folgenden

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein neues Wiener Jugendschutzgesetz 2002 beschlossen wird, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Insbesondere Datenträger, die Computerspiele beinhalten, dürfen an junge Menschen eines bestimmten Alters gewerblich nur abgegeben werden, wenn aufgrund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) Kennzeichnung ersichtlich ist, dass sie für junge Menschen dieses Alters geeignet sind. Wenn auf einem Datenträger, der ein Computerspiel beinhaltet, keine PEGI Kennzeichnung angebracht ist, ist bis 1.1.2010 auch die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) Klassifizierung als Eignungsgrundlage für die Abgabe ausreichend.

Keine PEGI- oder USK Kennzeichnungspflicht besteht für Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken, die als Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind und junge Menschen in ihrer Entwicklung nicht gefährden."

Wien, am 23.1.2008

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN

Eing.: 2 3, JAN. 2008

FGL-902%-2008/0001/AT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat